



KinderHelden gemeinnützige GmbH Stuttgart

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020

» **SteuerBerater**

Standortleitung: Gerhard Buchenroth · Fabian Doh, StB · Michael Karle, StB

RTS Steuerberatungsgesellschaft KG · Raiffeisenstraße 9 · 74385 Pleidelsheim
Tel. 07144 8887-0 · pleidelsheim@rtskg.de · www.rtskg.de · Sitz: Stuttgart · HRA 723846 Stuttgart · USt-IdNr. DE 264 481 108

Komplementäre, StB: Thomas Fink, WP · Thomas Härle · Michael Karle · Albrecht Krimmer · Bernd Lienemann, WP · Patrick Oehler, WP · Viola Schmidt · Michael Seibold · Nicolas Stelzmann
Kommanditisten, StB: Beate Borenski-Messing · Markus Dietmann · Fabian Doh · Daniel Dostal · Christiane Ellwanger · Sebastian Euchner · Frank Firnkorn, WP · Simone Friedrich
Oliver Haas · Marcel Härle · Norbert Hawranek, RA · Silke Jaksch · Stefanos Karagiannidis, WP · Thomas Kircher · Céline Koch, RA · Sibylla Losch · Björn Malig · Thomas Mayer
Tobias Meyer, WP · Thomas Müller · Günther Oehler, WP · Sabine Ott · Matthias Sander · Tobias Schäfer · Markus Sickinger · Dirk Sinzinger · Constantin Stegmayer · Klaus Tominski, WP
Frederic Veit · Holger Veit · Jürgen Veit · Andreas Wendel · Sabine Wurst · Angela Zettler

INHALTSVERZEICHNIS

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Rechtliche Verhältnisse	6
C. Steuerliche Verhältnisse	8
D. Buchführung und Grundlagen des Jahresabschlusses	9
E. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	12
F. Bescheinigung	13

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2019	14
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2019	18

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2020	25
Gewinn- und Verlustrechnung 2020	26
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020	27
Anhang 2020	28
Allgemeine Auftragsbedingungen	30

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**KinderHelden gemeinnützige GmbH,
Stuttgart**

- nachfolgend auch kurz "KinderHelden" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 04.05.2021 bis zum 07.06.2021 in unseren Geschäftsräumen in Pleidelsheim durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288, 274a HGB Gebrauch gemacht.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

II. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Sofern wir Ergebnisse von Dritten verwendet haben, weisen wir darauf hin.

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

B. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	KinderHelden gemeinnützige GmbH
Rechtsform:	gGmbH
Gründung am:	16.09.2014
Sitz:	Stuttgart
Anschrift:	Breitscheidstraße 44 70176 Stuttgart
Niederlassung:	Eine unselbständige Niederlassung besteht in Mannheim und Hamburg
Registereintrag:	Eingetragen in das Handelsregister des Amtsgericht Stuttgart unter 750272
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 16.09.2014
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Ausbil- dung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehung, im Sinne einer umfassenden Entwick- lung in körperlicher, geistiger und charakterlicher Hinsicht

Gezeichnetes Kapital:	Euro 25.000,00		
Gesellschafter/-in:	Ralph Benz	Euro	12.500,00
	Linn Schöllhorn	Euro	<u>12.500,00</u>
			<u><u>25.000,00</u></u>

Geschäftsführung, Vertretung: Ralph Benz
Linn Schöllhorn

Die Geschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gesellschafterversammlungen: Mit Beschluss vom 01.07.2020 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Veröffentlichung: Am 20.07.2020 wurde der Vorjahresabschluss im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: lagen nicht vor

C. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Stuttgart-Körperschaften

Steuernummer: 99124/03139

Mit Bescheid vom 01.04.2021 wurde die Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Stuttgart Körperschaften festgestellt.

Da das Unternehmen keinen Zweckbetrieb bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, sind die Voraussetzungen zur Befreiung von der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer erfüllt.

D. Buchführung und Grundlagen des Jahresabschlusses

I. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Das Inventar ist nach den Vorschriften des § 240 Abs. 1 HGB aufgestellt worden.

Die Bestände wurden wie folgt nachgewiesen:

- das Anlagevermögen durch ein Anlageverzeichnis,
- die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten durch Saldenlisten,
- die Bankbestände durch Kontoauszüge bzw. Bestätigungen der Institute,
- die Rückstellungen durch Gutachten oder Ersatzbelege.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

II. Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

III. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handels- und Gesellschaftsrechts.

Die Vorjahreswerte bzw. Saldovorträge wurden von uns gemäß Auftrag geprüft.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

E. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

F. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der KinderHelden gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Pleidelsheim, den 08. Juni 2021

RTS
Menschen. Beraten.

RTS
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT KG


Michael Karle
Steuerberater

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2020

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**1. Entgeltlich erworbene
Konzessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche
Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen
Rechten und Werten**

	Euro	299,00
Vorjahr:	Euro	299,00
	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
Rechtswerte entgeltl. erworben	290,00	290,00
EDV-Software, entgeltl. erworben	9,00	9,00
	<u>299,00</u>	<u>299,00</u>

II. Sachanlagen

**1. Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung**

	Euro	2.205,00
Vorjahr:	Euro	2.895,00
	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
Büroeinrichtung	1.420,00	1.601,00
Büroeinrichtung	331,00	417,00
Sonstiges Inventar	239,00	295,00
Geschäftsausstattung	215,00	582,00
	<u>2.205,00</u>	<u>2.895,00</u>

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Sonstige Vermögensgegenstände

	Euro	1.800,00
Vorjahr:	Euro	1.800,00
	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
Kautionen	<u>1.800,00</u>	<u>1.800,00</u>
	<u>1.800,00</u>	<u>1.800,00</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	Euro	2.358.732,51
Vorjahr:	Euro	1.994.157,11
	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
Bank f. Sozialwirt.#7709401 (Spendenk.)	1.191.218,66	0,00
Bank f. Sozialw. #7709430 (Zinsm.kto.)	1.000.010,81	1.320.791,07
Bank f. Sozialwirtschaft #7709400	117.503,04	623.366,04
Bank f. Sozialw. #7709405 (Geldm.kto.)	<u>50.000,00</u>	<u>50.000,00</u>
	<u>2.358.732,51</u>	<u>1.994.157,11</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	Euro	2.587,34
Vorjahr:	Euro	2.209,18
	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>2.587,34</u>	<u>2.209,18</u>
	<u>2.587,34</u>	<u>2.209,18</u>

Summe Aktiva

	Euro	2.365.623,85
Vorjahr:	Euro	2.001.360,29

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

	Euro	25.000,00
Vorjahr:	Euro	25.000,00
	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
Gezeichnetes Kapital	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

II. Gewinnrücklagen

1. Andere Gewinnrücklagen

	Euro	895.899,87
Vorjahr:	Euro	336.394,07
	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
Betriebsmittelrücklage	772.876,84	336.394,07
Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	<u>123.023,03</u>	<u>0,00</u>
	<u>895.899,87</u>	<u>336.394,07</u>

III. Gewinnvortrag

	Euro	0,00
Vorjahr:	Euro	1.198.864,92
	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
Gewinn-/Verlustvortrag	<u>0,00</u>	<u>1.198.864,92</u>
	<u>0,00</u>	<u>1.198.864,92</u>

IV. Bilanzgewinn

	Euro	1.403.401,45
Vorjahr:	Euro	426.720,16
	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro
Bilanzgewinn	<u>1.403.401,45</u>	<u>426.720,16</u>
	<u>1.403.401,45</u>	<u>426.720,16</u>

B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

	Euro	40,00
Vorjahr:	Euro	1.240,00
	31.12.2020	31.12.2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Sonstige Rückstellungen	<u>40,00</u>	<u>1.240,00</u>
	<u>40,00</u>	<u>1.240,00</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Euro	28.292,53
Vorjahr:	Euro	3.551,36

2. Sonstige Verbindlichkeiten

	Euro	12.990,00
Vorjahr:	Euro	9.589,78
	31.12.2020	31.12.2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	9.257,21	9.090,70
Verbindl. Steuern und Abgaben	3.056,21	0,00
Verbindl. Spesenabr. Mitarbeiter	642,94	222,83
Kreditkartenabrechnung 20038863	33,64	0,00
Voraus.Beitrag ggb. Sozialversich.träger	<u>0,00</u>	<u>276,25</u>
	<u>12.990,00</u>	<u>9.589,78</u>

Summe Passiva

	Euro	2.365.623,85
Vorjahr:	Euro	2.001.360,29

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2020

1. Erträge aus Spenden

	Euro	957.394,05
Vorjahr:	Euro	933.343,17
	2020	2019
	Euro	Euro
Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	957.371,85	933.261,94
Geldzuwendungen ohne Zuwendungsbestätig.	22,20	81,23
	<u>957.394,05</u>	<u>933.343,17</u>

2. Gesamtleistung

	Euro	957.394,05
Vorjahr:	Euro	933.343,17

3. Sonstige betriebliche Erträge

**a) Erträge aus der Auflösung
von Sonderposten mit
Rücklageanteil**

	Euro	336.394,07
Vorjahr:	Euro	426.720,16
	2020	2019
	Euro	Euro
Erträge Auflösung steuerliche Rücklage	336.394,07	426.720,16
	<u>336.394,07</u>	<u>426.720,16</u>

**b) Übrige sonstige betriebliche
Erträge**

	Euro	279.355,40
Vorjahr:	Euro	159.033,59
	2020	2019
	Euro	Euro
Zuschüsse von Behörden	272.836,25	155.313,75
Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	6.519,15	3.719,84
	<u>279.355,40</u>	<u>159.033,59</u>

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	Euro	614.933,59
Vorjahr:	Euro	523.045,48
	2020	2019
	Euro	Euro
Löhne und Gehälter	614.369,99	522.557,08
Abgeführte Lohnsteuer	488,40	488,40
Aufwendungen für Altersversorgung	75,20	0,00
	<u>614.933,59</u>	<u>523.045,48</u>

**b) Soziale Abgaben und
Aufwendungen für
Altersversorgung und
für Unterstützung**

	Euro	101.221,91
Vorjahr:	Euro	78.813,67
	2020	2019
	Euro	Euro
Gesetzliche Sozialaufwendungen	96.338,97	78.029,31
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.382,83	0,00
Freiwillige Sozialleistungen	1.500,11	784,36
	<u>101.221,91</u>	<u>78.813,67</u>

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	Euro	1.627,04
Vorjahr:	Euro	9.007,44
	2020	2019
	Euro	Euro
Sofortabschreibung GWG	937,04	7.418,44
Abschreibungen auf Sachanl./immat. VG	690,00	1.589,00
	<u>1.627,04</u>	<u>9.007,44</u>

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Raumkosten

	Euro	45.048,54
Vorjahr:	Euro	31.048,31
	2020	2019
	Euro	Euro
Miete, Pacht	38.044,71	24.213,40
Raumnebenkosten	4.398,47	3.464,75
Reinigungskosten	2.605,36	3.370,16
	<u>45.048,54</u>	<u>31.048,31</u>

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben

	Euro	11.639,82
Vorjahr:	Euro	12.227,63
	2020	2019
	Euro	Euro
Versicherungen, Beiträge	11.224,30	10.357,37
Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge	415,52	1.870,26
	<u>11.639,82</u>	<u>12.227,63</u>

**c) Reparaturen und
Instandhaltungen**

	Euro	0,00
Vorjahr:	Euro	528,55
	2020	2019
	Euro	Euro
Reparaturen und Instandhaltungen	<u>0,00</u>	<u>528,55</u>
	<u>0,00</u>	<u>528,55</u>

d) Werbe- und Reisekosten

	Euro	33.866,71
Vorjahr:	Euro	25.772,57
	2020	2019
	Euro	Euro
Öffentlichkeitsarbeit	28.532,93	13.405,62
Reisekosten Arbeitnehmer	4.163,81	0,00
Repräsentationskosten	702,36	770,56
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	288,00	0,00
Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	179,61	401,92
Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	0,00	10.473,87
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	<u>0,00</u>	<u>720,60</u>
	<u>33.866,71</u>	<u>25.772,57</u>

**e) Verschiedene betriebliche
Kosten**

	Euro	91.100,48
Vorjahr:	Euro	75.556,11
	2020	2019
	Euro	Euro
Lehr- und Jugendarbeit	40.837,65	41.649,60
Wartungskosten Hard- u. Software	20.489,18	9.773,05
Porto, Telefon	11.848,70	10.262,33
Buchhaltungskosten	5.272,63	3.933,10
Bürobedarf	4.814,07	4.426,51
Periodenfremder Aufwand	2.855,23	184,00
Fortbildungskosten	2.420,33	2.922,53
Mieten für Einrichtungen bewegl. WG	1.723,74	1.903,19
Rechts- und Beratungskosten	432,33	40,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	366,62	211,80
Jahresabschlusskosten	<u>40,00</u>	<u>0,00</u>
Übertrag	91.100,48	75.306,11

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
Übertrag	91.100,48	75.306,11
Mithelferwerbung	<u>0,00</u>	<u>250,00</u>
	<u>91.100,48</u>	<u>75.556,11</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
	Euro	10,81
Vorjahr:	Euro	17,07
	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
Zinserträge 0% USt	<u>10,81</u>	<u>17,07</u>
	<u>10,81</u>	<u>17,07</u>
8. Ergebnis nach Steuern		
	Euro	673.716,24
Vorjahr:	Euro	763.114,23
9. Jahresüberschuss		
	Euro	673.716,24
Vorjahr:	Euro	763.114,23
	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
Jahresüberschuss	<u>673.716,24</u>	<u>763.114,23</u>
	<u>673.716,24</u>	<u>763.114,23</u>

10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr

	Euro	1.625.585,08
Vorjahr:	Euro	0,00
	2020	2019
	Euro	Euro
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	<u>1.625.585,08</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.625.585,08</u>	<u>0,00</u>

11. Einstellungen in Gewinnrücklagen

a) In andere Gewinnrücklagen

	Euro	895.899,87
Vorjahr:	Euro	336.394,07
	2020	2019
	Euro	Euro
Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO	123.023,03	0,00
Einstellungen sonstige Rücklagen	<u>772.876,84</u>	<u>336.394,07</u>
	<u>895.899,87</u>	<u>336.394,07</u>

12. Bilanzgewinn

	Euro	1.403.401,45
Vorjahr:	Euro	426.720,16
	2020	2019
	Euro	Euro
Bilanzgewinn	<u>1.403.401,45</u>	<u>426.720,16</u>
	<u>1.403.401,45</u>	<u>426.720,16</u>

Anlagen

HANDELSBILANZ zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte so- wie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	299,00	299,00	II. Gewinnrücklagen		
			Andere Gewinnrücklagen	895.899,87	336.394,07
II. Sachanlagen			III. Gewinnvortrag	0,00	1.198.864,92
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	2.205,00	2.895,00	IV. Bilanzgewinn	1.403.401,45	426.720,16
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Sonstige Rückstellungen	40,00	1.240,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.800,00	1.800,00	C. Verbindlichkeiten		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.358.732,51	1.994.157,11	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	28.292,53	3.551,36
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.587,34	2.209,18	2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>12.990,00</u>	<u>9.589,78</u>
				41.282,53	13.141,14
			- Davon aus Steuern Euro 12.313,42 (Euro 9.090,70)		
			- Davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 0,00 (Euro 276,25)		
	<u>2.365.623,85</u>	<u>2.001.360,29</u>		<u>2.365.623,85</u>	<u>2.001.360,29</u>
	<u><u>2.365.623,85</u></u>	<u><u>2.001.360,29</u></u>		<u><u>2.365.623,85</u></u>	<u><u>2.001.360,29</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro	%
1. Erträge aus Spenden	<u>957.394,05</u>	100,00	<u>933.343,17</u>	100,00
2. Gesamtleistung	957.394,05	100,00	933.343,17	100,00
3. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	336.394,07	35,14	426.720,16	45,72
b) Übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>279.355,40</u>	29,18	<u>159.033,59</u>	17,04
	615.749,47	64,32	585.753,75	62,76
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	614.933,59	64,23	523.045,48	56,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>101.221,91</u>	10,57	<u>78.813,67</u>	8,44
	716.155,50	74,80	601.859,15	64,48
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.627,04	0,17	9.007,44	0,97
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Raumkosten	45.048,54	4,71	31.048,31	3,33
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	11.639,82	1,22	12.227,63	1,31
c) Reparaturen und Instandhaltungen	0,00	0,00	528,55	0,06
d) Werbe- und Reisekosten	33.866,71	3,54	25.772,57	2,76
e) Verschiedene betriebliche Kosten	<u>91.100,48</u>	9,52	<u>75.556,11</u>	8,10
	181.655,55	18,97	145.133,17	15,55
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>10,81</u>	0,00	<u>17,07</u>	0,00
8. Ergebnis nach Steuern	<u>673.716,24</u>	70,37	<u>763.114,23</u>	81,76
9. Jahresüberschuss	673.716,24	70,37	763.114,23	81,76
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.625.585,08	169,79	0,00	0,00
11. Einstellungen in Gewinnrücklagen In andere Gewinnrücklagen	895.899,87	93,58	336.394,07	36,04
12. Bilanzgewinn	<u>1.403.401,45</u>	146,59	<u>426.720,16</u>	45,72

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2020

KinderHelden gemeinnützige GmbH Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, 70176 Stuttgart

	Buchwert 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	299,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	299,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	299,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	299,00
II. Sachanlagen							
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.895,00	937,04	0,00	0,00	1.627,04	0,00	2.205,00
Summe Sachanlagen	2.895,00	937,04	0,00	0,00	1.627,04	0,00	2.205,00
Summe Anlagevermögen	3.194,00	937,04	0,00	0,00	1.627,04	0,00	2.504,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die KinderHelden gemeinnützige GmbH hat ihren Sitz in Stuttgart. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter 750272 eingetragen.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der KinderHelden gemeinnützige GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung (§§ 266 I, 276, 288 HGB) des Jahresabschlusses wurden in Anspruch genommen.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Umlaufvermögen

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Flüssige Mittel wurde zum Nominalwert angesetzt.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen

Gewinn-/Verlustvortrag bei teilweiser Ergebnisverwendung

Bei Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung wurde im Bilanzgewinn ein Gewinnvortrag von 1.625.585,08 Euro einbezogen.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 41.282,53 Euro (Vorjahr: 12.985,78 Euro).

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von Euro 131.480,55 sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte:

	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	größer 5 Jahre
Mietverpflichtungen	26.480,55	48.000,00	57.000,00

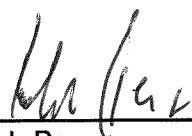
IV. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 17,0.

Unterschrift der Geschäftsführung

Stuttgart, 16.06.20
Ort, Datum


Ralph Benz


Linn Schöllhorn

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel auf fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €²⁾ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.